

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 104/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Elijah A [REDACTED] ,

18, C[REDACTED]-M[REDACTED]-Str., Ramat Gan [REDACTED], Israel,

**- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. Otto [REDACTED]
und Gerald [REDACTED]. [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, Mainz.**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Görtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts war bei Abschluß des Vergleichs vom September 1971 zwischen den Parteien wegen der sich widersprechenden Gutachten streitig, ob der Kläger an den Folgen einer chronischen Amibiasis mit fortdauernder Erwerbsminderung leide oder nicht leide. Diesen Streit hat der Vergleich erledigt. Mit der der tatrichterlichen Feststellung widersprechenden Behauptung, die Parteien seien davon ausgegangen, daß die für die Dauer der chronischen Erkrankung einheitlich zu berechnenden MfE niemals 25 % ausmache, kann der Beschwerdeführer in der Revisionsinstanz nicht gehört werden. Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 779 BGB ab und wirft insoweit keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

26

- 3 -

**Auch im Übrigen läßt das Berufungsurteil keinen
Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG erkennen.**

Kai

Fuchs

